



Finanzordnung des Vereins FSV Fortuna 90 Neuenkirchen e. V.

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder in der Abteilung Fußball beträgt 10 €.
2. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 12,50 €/Monat (gültig ab 01.07.2022).
3. Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 3,00 €/Monat.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Vorstandsmitglieder und Übungsleiter sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Haushaltsplan

6. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse umfassen.
7. Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
8. Der Haushaltsplan ist nach folgender Gliederung aufzustellen:



A. Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuschüsse
4. Einnahmen der Vermögensverwaltung
5. Einnahmen des Zweckbetriebs (z.B. aus sportlichen Veranstaltungen)
6. Einnahme wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z. B. Sponsoring)
7. Sonstige Einnahmen (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen)

B. Ausgaben

1. Personalkosten
2. Sachkosten
3. Kapitaldienst
4. Anschaffung von Anlagevermögen/Investitionen
5. Sonstige Kosten

§ 4 Jahresbericht

1. Im Jahresbericht müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresbericht muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.

§ 5 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer überprüfen, ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventar-Liste muss das Anschaffungsdatum, die Anschaffungskosten und die Bezeichnung des Gegenstands enthalten.
3. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.



§ 7 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse.
2. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
5. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
6. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
7. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt beim Vorstandsvorsitzenden. Er erteilt dem Schatzmeister Kontovollmacht. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 150,00 Euro benötigt der Schatzmeister die Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 27.04.2022 in Kraft.